

VORGESCHLAGENE WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN IM STEUERBEREICH FÜR DAS JAHR 2013 –
EINKOMMENSSTEUER
NEWS FLASH DEZEMBER 2012

Da sich die Regierung bemüht, die wachsenden Haushaltsdefizite unter Kontrolle zu bringen, sucht sowohl die Regierung als auch das Parlament Wege, wie die Steuereinkommen erhöht und die Haushaltsausgaben beschränkt werden können. Die meisten zusätzlichen Einkommen sollte die Erhöhung der MwSt.-Sätze bringen. Die Regierung erwartet in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der zusätzlichen Einkommen von 16 Mld. CZK. Die restlichen Änderungen, die für das Jahr 2013 in direkten Steuern vorgeschlagen wurden, werden aus der Sicht des Haushalts nicht solche Bedeutung haben, wie die MwSt. Sie können jedoch wesentliche Änderungen für Familienhaushalte sowie auch für Einzelnen bewirken. Die Regierung rechnet im Haushalt mit erhöhten Einkommen für das nächste Jahr. Das Abgeordnetenhaus wird über den durch den Senat zurückgewiesenen Gesetzesentwurf unmittelbar vor der Verhandlung des Haushalts am 18. oder 19. Dezember 2012 abstimmen.

Solidarischer Beitrag (Besteuerung von Personen mit hohem Einkommen)

Nunmehr wird ein nachträglicher Steuersatz für Arbeitnehmer und Selbständige mit einem Jahreseinkommen (Besteuerungsgrundlage bei den Selbständigen) über der Höchstgrenze für die Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die Sozialversicherung hinaus eingeführt, d.h. für das Jahr 2013 für Einkommen /Besteuerungsgrundlage von mehr als CZK 1 242 432. Der Beitrag wird 7 % betragen. Die Einkommen der Arbeitnehmer (Besteuerungsgrundlage bei den Selbständigen) von mehr als 103 TCZK monatlich werden somit mit einem Satz von 22% statt bisheriger 15% besteuert.

Bei Selbständigen, die 40% Pauschalangaben geltend machen, wird der solidarische Beitrag bei Bruttoeinkommen von CZK 2 042 000 geltend gemacht, bei Selbständigen mit 60% Pauschalangaben bei Einkommen von mehr als

CZK 3 106 000. Die Besteuerung von Selbständigen beeinflusst auch die Änderungen bei der Möglichkeit, die Pauschalangaben geltend zu machen – siehe unten.

Der nachträgliche Beitrag soll nur vorläufig gelten und zu Beginn 2016 aufgehoben werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahme verlängert wird.

Personen, die den nachträglichen Beitrag leisten müssen, werden stets verpflichtet sein, eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Nicht einmal der Arbeitgeber wird für seine Arbeitnehmer die jährliche Steuerabrechnung durchführen können.

Beschränkung der Möglichkeit, die Pauschalangaben geltend zu machen

Alle Sätze der Pauschalangaben, welche Selbständige geltend machen können, bleiben aufrecht erhalten. Bei den Pauschalangaben mit einem Satz von 30% (Einkommen aus Vermietung) und 40% (Künstler, Ärzte, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtssachverständigen, Gutachter usw.) wird eine Maximalhöhe eingeführt, die 600 TCZK für die Pauschalangaben von 30%, bzw. 800 TCZK für die Pauschalangaben von 40% beträgt. Das bedeutet, dass die vollständige Höhe der Pauschalangaben mit diesen Sätzen lediglich solche Unternehmer in Anspruch nehmen können, deren Einkommen 2 Mio. CZK nicht überschreiten. Diese Beschränkung ist dauerhaft. Bei den Selbständigen, die Pauschalangaben in Höhe von 60% geltend machen, wird keine Beschränkung eingeführt.

Freibeträge für die Unternehmer, die die Pauschalangaben geltend machen

Selbständige und Personen mit Einkommen aus Vermietung, welche Pauschalangaben geltend machen, können – beginnend ab dem Jahr 2013 - keine Kinderfreibeträge oder Ehegattenfreibeträge geltend machen.

Die vorgenannte Einschränkung wird geltend gemacht, sofern die Besteuerungsgrundlage nach Abzug der Pauschalausgaben mehr als 50% der gesamten Besteuerungsgrundlage betragen wird.

Aufhebung des Basisfreibetrags für Rentner

Rentner mit steuerbaren Einkommen werden für die nächsten 3 Jahre keine Freibeträge in Anspruch nehmen können.

Höherer Satz der Abzugssteuer für steuerlich Nichtansässige

Ein steuerlicher Sondersatz, dem Einkommen ausländischer Steueransässiger unterliegen können (außerhalb EU), erhöht sich auf 35%. Dieser Satz wird zum Beispiel bei Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren geltend gemacht, die an Staaten gezahlt werden, mit denen die Tschechische Republik keinen Doppelbesteuerungseinkommen geschlossen hat.

Aufhebung der Höchstgrenze für die Krankenversicherung

Zeitweilig für den Zeitraum von 3 Jahren wird die Höchstgrenze für die Beiträge für die Krankenversicherung aufgehoben, die für dieses Jahr CZK 1 809 864 beträgt.

Erhöhung der Grunderwerbssteuer

Der Grunderwerbssteuersatz erhöht sich im nächsten Jahr von 3% auf 4%. Der höhere Satz wird bei Eintragungen geltend gemacht, die beim Kataster nach dem 1.1.2013 eingereicht werden.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
prague@bpv-bp.com

Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung